

109-4/1090

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-4/1090

Přílohy

8 listů PR

8 listů 5.5.2009 Jmč

Krab. 59.

ST S

IV. J - 12¹ /43

IV. J - 13 /43.

1

nen im einzelnen nicht nachgeprüft werden, weil sie ganz allgemein gehalten sind. Das Sachgebiet Sozialversicherung hat im März 1943 dem Herrn Hauptabteilungsleiter V über Vorwürfe ähnlicher Art berichtet. Abschriften der Berichte des Sachgebiets sind beigelegt. Soweit damals bestimmte Vorwürfe, die nachprüfbar waren, erhoben worden sind, ergab sich ihre Unrichtigkeit.

Der Krankenstand bei den angeführten Krankenkassen ist nicht höher als bei vergleichbaren Krankenkassen im übrigen Reichsgebiet.

2) Gefälligkeitsatteste der Ärzte:

Die Ärzte sind sehr überlastet. Der Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung, besonders der neu in Arbeit vermittelten arbeitsungewohnten Personen, ist nicht mehr so gut wie früher, die Arbeiter sind anfälliger; die Unfälle besonders der arbeitsungewohnten Personen steigen. Die Behauptung, dass die Ärzte Gefälligkeitsatteste ausstellen, kann mangels genauer Angaben nicht nachgeprüft werden. Es muss lediglich immer wieder betont werden, dass nachprüfbare Angaben über pflichtwidriges Verhalten der Ärzte bis jetzt in keinem Fall aufrechterhalten werden konnten. Eine vor kurzem in der Parteiverbindungsstelle stattgefundenen Besprechung hat der Leiter der Deutschen Gesundheitskammer, Dr. Scher, ausdrücklich diese Erfahrung des Sachgebiets Sozialversicherung auch bezüglich seines Wirkungskreises bestätigt.

3) Zeitverlust durch Arztbesuche:

Insofern darf ich auf Nr. 3 des abschriftlich beigelegten Berichts an den Herrn Hauptabteilungsleiter V vom 15.3.1943 verweisen.

4) Werksärzte :

Die Einsetzung von Werksärzten ist in erster Linie Sache der Betriebe. In den grösseren Werken besonders der Rüstungsindustrie haben die Krankenkassen zum Teil eigene Aussenstellen mit Ärzten, Untersuchungsstellen und Krankenkassenbeamten errichtet. Hierdurch ist es möglich, die Arbeiter schon innerhalb des Werks ärztlich zu betreuen. Solche Aussenstellen sind aber nur bei grösseren Werken und in solchen Werken möglich, bei denen

1a

Abschrift.

+

Sachgebiet Sozialversicherung
- V 2 c 373/43 -

Prag, den 20. Juli 1943.

Streng vertraulich !

An den
Herrn Abteilungsleiter V 2.

Betrifft: Krankenstand im Oberlandratsbezirk Pilsen.

Zu dem Erlass des Herrn Hauptabteilungsleiters V, den ich zurückgebe, berichte ich folgendes:

1) Allgemeines.

Der Krankenstand bei den Arbeiterkrankenkassen (ohne Bergarbeiter) des Oberlandratsbezirks Pilsen ist folgender:

	Mai	Juni
Blatna	3.22 %	2.72 %
Klattau	4.47	3,57
Kralowitz	2.85	2.65
Pilsen	5.35	5.31
Pschestitz	2.18	2.42
Rokitzan	4.33	4.18
Schüttenhofen	2.33	2.40
Strakonitz	4.07	4.20
Taus	2.51	2.60.

82787



Bei keiner der Krankenkassen ist der Krankenstand übermäßig hoch. Auch für die Bezirkskrankenversicherungsanstalt Pilsen, bei der die Arbeiter der Skodawerke versichert sind, ist unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse der Krankenstand als normal zu bezeichnen. Die Vorwürfe gegen die Krankenkassen und die Ärzte kön-

H. S. - IV J - 72 2 / 43

genügend Räumlichkeiten vorhanden sind. Auch stehen nicht immer die geeigneten Ärzte zur Verfügung. Haben die Betriebe Werksärzte eingesetzt, so haben die Krankenkassen bei Vorliegen der Zweckmässigkeit die Werksärzte zu Sprengelärzten ernannt, sodass die Werksärzte gleichzeitig Kassenärzte der Krankenkassen wurden. Bis jetzt bestand aber keine einheitliche Auffassung über die Stellung des Werksarztes. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, dass der Werksarzt nicht gleichzeitig Sprengelarzt der Krankenkasse sein dürfe, sondern dass er eine dem Krankenkassenarzt übergeordnete Stellung inne haben müsse, in der er von der Krankenkasse unabhängig sei und die Entscheidungen der Krankenkassen und ihrer Amtsärzte aufheben könne. Gegen diese Auffassung hat sich das Sachgebiet Sozialversicherung von jeher mit Entschiedenheit gewandt. In der letzten Besprechung in der Parteiverbindungsstelle über die grundsätzliche Stellung der Betriebs- und Werksärzte wurde Übereinstimmung erzielt, dass der Werksarzt gleichzeitig Sprengelarzt der Krankenkasse und von ihr abhängig sein müsse. Zu klären bleibt aber noch, ob die Verbindungsstelle des Reichsprotectors zu den Gewerkschaften durch Schaffung eines Amtes für die Schulung und Ausrichtung der Werksärzte erweitert werden oder ob insoweit lediglich die Zuständigkeit der Sektion A III des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegeben sein soll (zu vergl. die Berichte von Oberregierungsrat Stucke vom 9. und 15. Juli 1943).

(gez.) S c h n e i d e r .

- 1554/43 -

Dem

Büro des Herrn Staatssekretärs
zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Jch würde eine Erweiterung der Verbindungsstelle durch Schaffung eines Amtes für die Schulung und Ausrichtung der Werksärzte nicht für zweckmässig halten. Auf diese Frage komme ich noch in einem besonderen Bericht an den Herrn Staatssekretär zurück.

Prag, den 22. Juli 1943.

2 Anlagen.

Der Hauptabteilungsleiter V

Sachgebiet Sozialversicherung

V 2 c 373/43

Prag, den 15. März 1943

An den Herrn Hauptabteilungsleiter V.

Betrifft: Krankenstand.

Verfügung vom 15. März 1943.

Die Verfügung ist mir heute vormittag 10¹⁵ h zugegangen. In der kurzen Zeit konnte keine genaue Zahlenangaben aus Pilsen nicht beschaffen, weil die Bezirkskrankenversicherungsanstalt keine Sonderstatistik für die einzelnen Betriebsteile der Pilsener Grossfirmen führt. Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt wird im Einvernehmen mit den Werken die Zahlenangaben nachprüfen und hofft, bis morgen vormittag das Ergebnis durchgehen zu können.

Im Übrigen bemerke ich zu den einzelnen Punkten noch folgendes:

1. Ungewöhnliches Ausmass des Krankenstandes:

In den letzten Wochen sind in allen Teilen des Protektorats Grippe-Epidemien aufgetreten, die den Krankenstand sehr stark beeinflussten und den Hundertsatz der arbeitsunfähigen Kranken um bis zu 30 vH. in die Höhe getrieben haben. Dieselbe Beobachtung wurde aber auch in Schulen und dergl. gemacht.

2. Nachuntersuchung in der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft:

Die Nachuntersuchung geht wohl von dem Rundschreiben der Krankenversicherungsanstalt aus, in dem eine solche Nachuntersuchung den Rüstungsfirmen abgeboten worden ist. Die Angaben zeigen, dass die von den Krankenkassen angeregte Zusammenarbeit zum Erfolg führt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Vorlage zu der letzten Meldung des Rüstungsinspektors.

3. Zeitverlust durch Arztbesuch:

Die Ärzte sind heute schon meist ausserordentlich belastet. Aber auch davon abgesehen, wird es bei den jetzigen Arbeitszeiten in der Rüstungsindustrie ausgeschlossen sein, jeden Arbeiter ausserhalb seiner Arbeitsschicht zu behandeln. Die Krankenversicherungsanstalten haben vielfach schon geteilten Dienst für ihr ärztliches Personal eingeführt, um entsprechenden Wünschen der Wirtschaft weitestgehend Rechnung tragen zu können. Die ärztlichen Ambulatorien beginnen vielfach schon morgens 6³⁰ h mit der Arbeit und sind bis zum Abend offen. Weitere Verbesserungen werden in Zusammenarbeit zwischen

3a

Sachgebiet Sozialversicherung
V S o 37/42

An den Herrn Hauptberufungsleiter
den Krankenkassen, der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe und den
Zentralverbänden der Wirtschaft durch die Einsetzung von Betriebs-
und Werksärzten angestrebt.

4. Gefälligkeitsatteste:

Ohne genaue Angaben lässt sich dieser Vorwurf nicht nachprü-
fen. Der Sicherheitsdienst hat bisher in mehreren Fällen gegen be-
stimmte Ärzte Vorwürfe erhoben; diese haben sich bei eingehender
Nachprüfung durch deutsche Stellen als unbegründet erwiesen. Im
übrigen halte ich es für wenig wahrscheinlich, dass fast jeder
zum Arbeitsamt vorgeladene Tscheche ein Attest hat und dass die
Ärzte aus der Umgebung Pilsens meist ohne Bedenken jeden Arbeiter
durch Ausstellung eines Krankenscheins vom Sonntagsdienst befreien.

gez. Schneider



78136

Die Ärzte sind heute schon unter...
Aber auch davon abgesehen, wird es...
in der Rüstungsindustrie eingeschaltet...
gerade seiner Arbeitssicht an...
regenswerten haben vielfach schon...
liches Personal eingeführt, um...
weitergehend Resonanz tragen zu...
beginnen vielfach schon morgen...
Abend offen. Weitere Verbesserungen werden...

Sachgebiet Sozialversicherung
V 2 c 373/43

Prag, den 16. März 1943

An den Herrn Hauptabteilungsleiter V.

Betrifft: Krankenstand.

Im Anschluss an meine Vorlage vom 15. ds. Mts. berichte ich folgendes:

Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt in Pilsen hat nunmehr den Krankenstand der Stahlhütte der Skodawerke nachgeprüft. Ein namentliches Verzeichnis der fehlenden Gefolgschaftsmitglieder konnte nur für den 13. März 1943 aufgestellt werden. Die Nachprüfung ergab, dass die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder nicht wie in dem Ihnen vorgelegten Bericht 640, sondern 1400 Personen beträgt. Davon haben am 13. März gefehlt

153 Personen = 10.07 vH. Von diesen waren

109 arbeitsunfähig krank = 7.78 vH.

Die übrigen 44 hatten teils landwirtschaftlichen Urlaub, teils waren sie ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Der Krankenstand in der Stahlhütte der Skodawerke beträgt daher nicht über 20 vH, wie nach der Ihnen vorgelegten Meldung, sondern nur 7.78 vH. Dieser Krankenstand wird von den Skodawerken selbst als durchaus normal und durchaus vertretbar bezeichnet.

gez. Schneider

18187



Abteilung Justiz

II a 4522 4

Prag, den 23. März 1943

5

Urschriftlich

Herrn Staatssekretär

426/3

mit der Bitte um vorläufige Kenntnissnahme gehorsamst vorgelegt.

In den bisher angefallenen Strafverfahren gegen Be-
dienstete der Protektoratspost wegen der beim Bahnpostamt 2
in Brünn vorgekommenen Diebstähle von Postsendungen sind fol-
gende Ergebnisse zu verzeichnen:

- 11 Todesurteile,
- 55 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 6 Monaten
Gefängnis bis zu 8 Jahren Zuchthaus,
- 2 Freisprüche.

Abteilungspräsident Müller ist gleichzeitig verstän-
digt worden.

78172



Müller

11. a. d.
10 27/2.43.

423/
14/3

St. J. - IV - 13/43.

St. G. - IV - 13 a/43

Prag, den 19. Dezember 1942. 6

Herrn Staatssekretär

Vertraulich!

vorzulegen.

Die Frage, ob für Böhmen und Mähren eine Verordnung zur Bekämpfung der Diebstähle im Eisenbahn- sowie Postverkehr zu erlassen wäre, habe ich auftragsgemäß geprüft und komme zu folgendem Ergebnis:

Im Reich gibt es kein kriegsbedingtes Sonderstrafrecht gegen Eisenbahndiebstähle. Schwere Fälle von Eigentumsdelikten an Beförderungsgütern auf Eisenbahn und Post werden, namentlich soweit sie durch die Kriegsverhältnisse ausgelöst oder begünstigt worden sind, in der Regel durch § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9. 1939 - RGBI I S. 1609 - und durch § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9. 1939 - RGBI I S. 1679 - erfaßt.

§ 1 Abs 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, der nach der Verordnung vom 2.4.1941 - RGBI I S. 199 - im Protektorat auch für Personen gilt, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, lautet in der Fassung der Verordnung vom 25.3.1942 - RGBI I S. 147 - :

"Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseite schafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden."

Im § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge, die gleichfalls im Protektorat auch für nicht deutsche Staatsangehörige gilt (§ 6), wird bestimmt:

"Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert."

Die Merkmale dieser beiden Verbrechenstatbestände sind sehr

6a

allgemein und weit gefaßt. Nach der Kriegswirtschaftsverordnung kommt es darauf an, daß Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung beiseite geschafft werden, während die Volksschädlingsverordnung die Ausnutzung des Kriegszustandes bei der Begehung der Straftat als strafscharfenden Umstand berücksichtigt. Auch der Strafraum ist sehr weit gespannt. In besonders schweren Fällen ist nach beiden Verordnungen die Todesstrafe angedroht; daneben gibt es nach der Volksschädlingsverordnung nur Zuchthaus (auch lebenslänglich), nach der Kriegswirtschaftsverordnung auch noch Gefängnis. Die Gerichte haben nach diesen Bestimmungen - auch im Protektorat bereits in einer Vielzahl von Eisenbahndiebstahlsfällen verurteilt und dabei auch häufig (z B bei großen Bandendiebstählen auf Bahnhöfen) auf Todesstrafe erkannt.

Im Reich ist bei dieser Rechtslage bisher kein Bedürfnis zur Schaffung eines besonderen materiellen Strafrechts gegen Eisenbahndiebstähle neben dem schon seit jeher bestehenden Sondertatbestand des Beförderungsdiebstahls gemäß § 243 Ziff 1 St G B anerkannt worden. Man sieht dort offenbar die oben angeführten Bestimmungen der Kriegswirtschafts- und Volksschädlingsverordnung vom rechtspolitischen Standpunkte als ausreichend, um eine wirksame Bekämpfung auch dieser Delikte zu gewährleisten. Eine Änderung dieses Rechtszustandes dürfte auch für die Zukunft nicht zu erwarten sein. Der Reichsminister der Justiz hat aber mit einem an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte gerichteten Erlaß vom 18.9. 1942 wegen der Güterdiebstähle auf der Reichsbahn auf die Anwendbarkeit der Volksschädlingsverordnung in derartigen Fällen hingewiesen, da die Taten meist unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen und durch den infolge der Kriegsverhältnisse bestehenden Mangel an Aufsichtspersonal erleichtert würden. Er hat die Strafverfolgungsbehörden ersucht, in derartigen Verfahren mit Nachdruck und größter Beschleunigung einzuschreiten und, soweit nicht besondere Milderungsgründe eine Freiheitsstrafe als ausreichend erscheinen lassen, insbesondere im Wiederholungsfalle auf die Verhängung der schwersten Strafe hinzuwirken. Dieser Erlaß ist den Reichsbahndirektionen usw mit dem in Abschrift beiliegenden Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 5.12.1942 - 52.5o2 Pa - mitgeteilt worden.

M E besteht auch für das Protektorat kein Bedürfnis,

78171



./.

in Abweichung von dem Vorgehen des Reichs ein Sonderstrafrecht gegen Eisenbahndiebstähle (etwa durch Verordnung) zu schaffen, da die auch hier geltenden Bestimmungen der Kriegswirtschafts- und Volksschädlings-Verordnung an sich eine wirksame Bekämpfung dieser Delikte ermöglichen. Der Schwerpunkt des Problems liegt kaum auf der gesetzgeberischen Seite, sondern vielmehr in der Verfolgung der begangenen Taten und der Ermittlung der Täter, also in der Hauptsache auf polizeilichem Gebiete. Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte muß es dann sein, die überführten Täter im Einzelfalle mit der ganzen Strenge der Gesetze zu treffen.

Die Abteilung Justiz hat Abschrift erhalten.

Paul

*2/44. Sitzung. Sachverhalt
 ...
 2/44. Sitzung. Sachverhalt*

1644
 1943
 III D 20/3
 Ring.

111-11-13

7a

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

Prag, den 24. Februar 1943.

III D 2 - SA 360/2.

Nach Kenntnisnahme und Auswertung
zurückgereicht

an den

persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

Prag.

W. W. W. W.

01787



Vy - 13/43

Der Reichsverkehrsminister

Berlin W 8, den 5. Dezember 1942
Voßstraße 35

52.502 Pa

An die
Generalbetriebsleitungen,
die Reichsbahndirektionen und die
Generaldirektion der Ostbahn in Krakau,
nachrichtlich an die Generalverkehrs-
direktion Osten in Warschau, die Haupt-
verkehrsdirektionen Brüssel und Paris,
den Herrn Verbandsleiter des Deutschen
Eisenbahnverkehrs-Verbandes in Essen

- je besonders -

Betr.: Eisenbahndiebstähle

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Ver-
fügung vom 11. September 1940 - 11 Vubgd 3 - und 11. November
1940 - 11 Vubgd 6 - hin, durch die u a angeordnet wird, daß
das Personal bei jedem Dienstunterricht und auf andere geeig-
nete Weise (Aushänge!) auf die schwere Ahndung von Eisenbahn-
diebstählen eindringlich hinzuweisen ist. Auch bei Betriebs-
appellen ist regelmäßig Gelegenheit zu nehmen, die Gefolgschafts-
mitglieder entsprechend zu belehren.

Zusatz für die Generalverkehrsdirektion Osten in Warschau,
die Generaldirektion der Ostbahn in Krakau und die Hauptver-
kehrsdirektionen Brüssel und Paris:

Je eine Abschrift der Verfügungen vom 11. September 1940
- 11 Vubgd 3 - und 11. November 1940 - 11 Vubgd 6 - ist bei-
gefügt.

Im Auftrag:
gez. Hassenpflug

8a
Der Reichsminister der Justiz
9133/2 - IV a⁴ 1844 -

Berlin W 8, den 18. September 1942
Wilhelmstraße 65

An die
Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
und die Herren Generalstaatsanwälte

nachrichtlich

- a) den Herren Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs,
- b) den Herren Oberreichsanwälten beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof

- je besonders -

Betr.: Güterdiebstähle auf der Reichsbahn
Besondere Überstücke für die Landesgerichts-
präsidenten und die Oberstaatsanwälte

Nach meinen Beobachtungen haben die Güterdiebstähle auf der Reichsbahn zugenommen. Diese Verbrechen können nur durch drakonische Strafen eingedämmt werden. Da die Taten meist unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen und durch den infolge der Kriegsverhältnisse bestehenden Mangel an Aufsichtspersonal erleichtert werden, werden oft die Voraussetzungen der Volksverfallungsverordnung erfüllt sein.

Die Strafverfolgungsbehörden bitte ich, in derartigen Verfahren mit Nachdruck und größter Beschleunigung einzuschreiten und, soweit nicht besondere Milderungsgründe eine Freiheitsstrafe als ausreichend erscheinen lassen, insbesondere im Wiederholungsfalle auf die Verhängung der schwersten Strafe hinzuwirken.

gez. Dr. Thierack

78139

